

Fachanwaltschaft im Strafrecht

Ergänzendes Merkblatt zu den Anforderungen an den Antrag im Strafrecht

(Stand: April 2026)

Sehr geehrte Kollegin,
sehr geehrter Kollege,

mit diesem Merkblatt will Sie der Fachausschuss Strafrecht über die Anforderungen an einen formal und inhaltlich schlüssigen Antrag informieren und Hilfestellung leisten.

Die **Rechtsgrundlage** für die Voraussetzungen für die Verleihung finden Sie in der aktuell gültigen Fassung der Fachanwaltsordnung (FA), abrufbar auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer (<https://www.brak.de/anwaltschaft/berufsrecht/allgemeine-informationen/>).

Danach ist der Kammervorstand befugt, die Bezeichnung „Fachanwältin für Strafrecht“ bzw. „Fachanwalt für Strafrecht“ zu verleihen. Entsprechend § 43c Abs. 3 BRAO i.V.m. §§ 17ff. FAO hat der Kammervorstand einen Ausschuss eingesetzt. Die personelle Zusammensetzung des Fachausschusses wird Ihnen bei Antragstellung mitgeteilt.

Die **Anträge** sind an den Kammervorstand zu richten (§ 22 FAO). Ein Formular sowie einen Hinweis auf die aktuelle Bearbeitungsgebühr finden Sie hier: <https://www.rak-hamburg.de/mitglieder/fachanwaltschaft/antragaufverleihung/>

I. Nachweis des Erwerbs der besonderen theoretischen Kenntnisse

Die FAO bestimmt, welche Nachweise erforderlich sind, um den Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse nachzuweisen.

Die **inhaltlichen Vorgaben** ergeben sich aus §§ 2 Abs. 3, 4, 4a FAO. Die Anforderungen aus dem **Nachweis** ergeben sich aus § 6 FAO.

Bitte beachten Sie, dass für den Fall, dass der Antrag in nicht in dem Kalenderjahr gestellt wird, in dem der Lehrgang begonnen hat, ab diesem Jahr Fortbildungen in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen sind (§ 4 Abs. 2 S. 1 FAO). Lehrgangszeiten sind anzurechnen (§ 4 Abs. 2 S. 2 FAO).

II. Nachweis des Erwerbs der besonderen praktischen Erfahrungen

§ 5 Abs. 1 FAO formuliert folgende **inhaltliche Vorgaben**:

„Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet haben (...)

f) Strafrecht: 60 Fälle, dabei 40 Hauptverhandlungstage (davon mindestens 30 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht).

Darüber hinaus stellt § 5 Abs. 4 FAO klar, dass „*Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle [...] zu einer höheren oder niedrigeren Gewichtung führen [können].*“

Der **Nachweis** wird gemäß § 6 Abs. 3 S.1 FAO grundsätzlich wie folgt erbracht:

„*Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 5 sind Falllisten vorzulegen, die regelmäßig folgende Angaben enthalten müssen: Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Stand des Verfahrens.*“

Der Fachausschuss Strafrecht weist in diesem Zusammenhang auf folgende Punkte hin:

- § 5 Abs. 1 lit. f) FAO fordert ausdrücklich den Nachweis von **60 Fällen**. Dies bedeutet u.a.:
 - Ein Hauptverhandlungstag ist **nicht** mit einem Fall gleichzusetzen. So ist beispielsweise eine Tätigkeit vor dem Landgericht in einem Verfahren mit fünf Hauptverhandlungstagen grundsätzlich als „1 Fall, dabei fünf Hauptverhandlungstage“ zu werten.

[Anregung: Der Fachausschuss Strafrecht regt an, in der Fallliste gemäß Anlage 1 unter A. nur eine Lfd. Nr. pro Fall zu vergeben und die konkreten Hauptverhandlungstage sowie deren Anzahl in der Spalte „Bearbeitungszeitraum“ zu benennen.]
 - Sofern die Antragstellerin bzw. der Antragsteller im Einzelfall der Ansicht sein sollte, dass ein Fall aufgrund der besonderen Komplexität und des besonderen Umfangs (z.B. der Hauptverhandlung) höher als mit 1,0 zu werten ist (vgl. § 5 Abs. 4 FAO), bitten wir um einen deutlichen Hinweis und Erläuterung, warum eine höhere Gewichtung im konkreten Fall ausnahmsweise in Betracht kommt.
- Zum Inhalt der **Falllisten** iSd § 6 Abs. 3 S. 1 FAO:
 - Bei der Angabe des „**Zeitraums**“ ist im Hinblick auf die Fünfjahresfrist des § 5 Abs. 1 FAO eine möglichst präzise Zeitangabe geboten, um etwaige Unklarheiten zu vermeiden.
 - Bei der Angabe von „**Art und Umfang der Tätigkeit**“ ist eine möglichst detaillierte Schilderung der Tätigkeit geboten, um im Hinblick auf § 5 Abs. 4 FAO die „Bedeutung, den Umfang und die Schwierigkeit“ des Falls bewerten zu können.

[Anregung: Der Fachausschuss Strafrecht regt an, u.a. Ausführungen zur Verfahrensstrategie, zu etwaigen komplexen Rechts- oder Tatsachenfragen, zum Umfang, etc. vorzunehmen].
 - Um eine zügige Bearbeitung des Antrags zu gewährleisten, sollte die Fallliste durchnummeriert sein. **Es wird ausdrücklich empfohlen, die „Muster-Fallliste“ zu verwenden, die der Fachausschuss zur Verfügung stellt.** Bitte beachten Sie, dass Sie wegen der Verpflichtung zur Verschwiegenheit den Namen des Mandanten in der Regel nicht nennen dürfen und ihn deshalb mit dem Anfangsbuchstaben abkürzen sollten. Die Arbeit des Fachausschusses wird vereinfacht, wenn die Tabelle mit der Übersicht über die Fälle auch elektronisch zur Verfügung gestellt wird.